

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Leistungen der Kompetenz für Schienen- gebundene Verkehre GmbH

nachfolgend „KSV“ genannt
(gültig ab 01.06.2026)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Auftraggeber“). Die AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. KSV erbringt für den Auftraggeber Dienstleistungen (insbesondere Beratungsleistungen, Ausbildung und Unterricht, Unterstützung bei Genehmigungsanträgen, Projektleitung, Beantragung von Trassen und sonstigen Leistungen oder Rechten [wie z. B. Zulassungen oder Genehmigungen], Eisenbahnbetriebsleitertätigkeit etc.) sowie Werkleistungen (insbesondere Vermessung, Entwurfsplanung, Ingenieurleistungen). Soweit nachfolgend nicht besonders differenziert, werden diese Dienst- und Werkleistungen nachfolgend einheitlich als „Leistung“ bezeichnet.
- 1.3. Die Mitarbeiter von KSV sind nur bei Vorlage einer entsprechenden Vollmacht berechtigt, abweichende Vereinbarungen von diesen AGB, Nebenabreden, etwaige Zusicherungen, Vertragsergänzungen oder Vertragsänderungen zu treffen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.4. Diese Geschäftsbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftraggeber zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn sie von KSV ausdrücklich anerkannt worden sind. Selbst wenn KSV auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers enthält oder auf solche verweist oder in Kenntnis dieser Leistungen ausführt, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.5. Für den Umfang der Leistung einschließlich Leistungszeit ist im Zweifel die Auftragsbestätigung der KSV maßgeblich, sofern der Auftraggeber dieser nicht ausdrücklich und unverzüglich widersprochen hat.
- 1.6. KSV ist berechtigt, ihre Leistung durch geeignete Unterauftragnehmer ausführen zu lassen. Für Tätigkeiten der Unabhängigen Bewertungsstelle ist die Unterauftragsvergabe ausgeschlossen.
- 1.7. Sollten neben den AGB in deutscher Sprache die AGB der KSV in einer anderen Sprache übergeben worden sein, so hat dies nur informativen Charakter. Es gelten stets die AGB in deutscher Sprache.
- 1.8. Für alle Erklärungen gilt die Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

2. Leistungsausführung, Mitwirkung des Auftraggebers

- 2.1. KSV hat die Ausführung der Leistung in eigener Verantwortung zu planen, vorzubereiten und durchzuführen. KSV entscheidet über den Einsatz von Mitarbeitern, Unterauftragnehmern oder über die Erbringung von Leistungen im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft.
- 2.2. KSV ist zur Leistung erst verpflichtet, wenn der Auftraggeber, die ihm zuvor obliegenden Mitwirkungspflichten erfüllt hat, insbesondere der KSV die von ihm zu beschaffenden Unterlagen bzw. Daten übergibt, Genehmigungen und/oder Freigaben erwirkt bzw. eine vereinbarte Anzahlung leistet. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann KSV aus diesem Grunde ihre Leistung ganz oder teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Zeit erbringen, so verlängert sich der dafür vereinbarte Zeitraum angemessen. KSV ist berechtigt, ihre Leistung in zumutbarem Umfang in Teilleistungen zu erbringen.

3. Preise und Zahlungen

- 3.1. Sämtliche Preise werden in Euro ausgewiesen und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, werden die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abgerechnet. Wird ein Tagessatz vereinbart, werden von KSV entsprechend 8 Leistungsstunden erbracht. Notwendige Reisezeiten werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde, wie Leistungszeit abgerechnet.
- 3.3. Rechnungen werden von KSV zeitnah nach erbrachter Leistung erstellt. KSV behält sich vor, in Einzelfällen - insbesondere, wenn KSV zur Leistungsvorbereitung Kosten entstehen - bestellte Leistungen vor Leistungsbeginn in Rechnung zu stellen. KSV kann bei Leistungen über einen längeren Leistungszeitraum angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
- 3.4. Außer bei vereinbarten Pauschalpreisen wird KSV ihrer Rechnung Leistungsnachweise beifügen. Als solche gelten auch Stundenzettel, Teilnehmerlisten, Empfangsquittungen u. a.
- 3.5. Rechnungen der KSV sind ohne Abzüge 10 Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung fällig - sofern auf der Rechnung keine andere Frist ausgewiesen ist - und kostenfrei auf das von KSV angegebene Konto in Euro zu zahlen.
- 3.6. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Der Rechnungsbetrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. KSV behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
- 3.7. Gegen Forderung von KSV kann der Auftraggeber Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit geltend machen, als dass ein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Das gilt jedoch nicht, soweit es sich um Mängelgewährleistungsansprüche handelt, für diese richten sich die Gegenrechte des Auftraggebers nach den gesetzlichen Regelungen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

4. Abnahme von Werkleistungen

Bei Werkleistungen gelten hinsichtlich der Abnahme des Werkes die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Gewährleistung

- 5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, KSV jede Art von Beanstandungen und Mängeln unverzüglich und in Textform nach Feststellung anzuzeigen.
- 5.2. Sollten sich von KSV nach Ziffer 2.1 für die Leistung eingesetzte Personen als nicht geeignet erweisen, werden diese nach Ermessen von KSV ersetzt.
- 5.3. Im Falle einer Werkleistung hat der Auftraggeber der KSV vor Ausübung weiterer Rechte die Möglichkeit zur Mängelbeseitigung und Nachbesserung unter angemessener Fristsetzung zu gewähren. Erweist sich die Mängelbeseitigung durch KSV als unmöglich, hat der Auftraggeber in vom Auftraggeber nachzuweisenden dringenden Fällen der Gefährdung seiner Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und - wenn KSV den Mangel zu vertreten hat - von KSV Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn sich KSV mit der Mängelbeseitigung im Verzug befindet.
- 5.4. Bei einer Werkleistung gelten hinsichtlich der Voraussetzungen für den Rücktritt und die Minderung die gesetzlichen Bestimmungen.

Die vorstehenden Rechte gelten mit Ausnahme des Selbstbeseitigungsrechts auch für Kaufverträge.

6. Haftung

- 6.1. KSV haftet bei sämtlichen Leistungen unbeschränkt
- für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von KSV oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von KSV beruhen,
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von KSV oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - im Umfang einer von KSV übernommenen Garantie.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von KSV der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Eine weitergehende Haftung von KSV besteht nicht. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von KSV. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für die Verletzung nachvertraglicher Pflichten.

- 6.2. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 6.1. und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 6.3. Sofern KSV Dienstleistungen erbringt, haftet KSV nicht für deren Erfolg, insbesondere für Lernerfolge von Mitarbeitern des Auftraggebers, entgangenen Umsatz oder Gewinn sowie für Betriebsausfälle und Folgeschäden, soweit nicht nach vorstehender Ziffer 6.1 zwingend gehaftet wird.

7. Kündigungsrechte der Vertragsparteien

- 7.1. Sofern es sich bei den Leistungen um Dauerschuldverhältnisse handelt, gelten für die Vertragsparteien hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Kündigung die gesetzlichen

Bestimmungen. Das gilt insbesondere für das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus einem sonst wichtigen Grund zu kündigen.

- 7.2. Nimmt der Auftraggeber die von KSV vertragsgemäß angebotene Leistung nicht an oder verweigert er deren Annahme, sodass er sich im Annahmeverzug befindet, ist KSV berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn KSV zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Annahme gesetzt und erklärt hat, dass sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Unberührt bleibt der Anspruch der KSV auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Mehraufwendungen und Schäden, und zwar auch dann, wenn KSV von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 7.3. Die Kündigung bedarf der Schriftform (§ 126 BGB).

8. Verjährung

- 8.1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers beträgt ein Jahr.
- 8.2. Für die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gemäß Ziffer 6.1 gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Ergänzende Regelungen für nachfolgende Leistungen

- 9.1. Die Regelungen für Leistungen aus dem Bereich Aus- und Weiterbildung sind in den Vertragsbedingungen für Veranstaltungen der Aus- und Weiterbildung (VVAW) der KSV zu finden.

9.2. Ergänzende Regeln für Eisenbahnbetriebsleiter:

Ihre Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen eines Eisenbahnbetriebsleiters (EBL) erfüllt KSV durch Auswahl einer Person, die den Anforderungen der Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV) entspricht. Ergänzende Anforderungen an den EBL aus dem Betrieb des Auftraggebers (z. B. aus dem Sicherheitsmanagementsystem) sind KSV vollständig vor Vertragsabschluss zur Prüfung vorzulegen. Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße Bestellung der von KSV ausgewählten Person als EBL gemäß EBV verantwortlich. Der Auftraggeber wird der so bestellten Person uneingeschränkt die Ausübung der Befugnisse gemäß EBV gewähren.

9.3. Ergänzende Regeln für IT-Produkte:

Die von KSV bereitgestellten IT-Produkte, einschließlich Software, Anwendungen, Schnittstellen, Inhalte und sonstiger digitaler Lösungen, dürfen ausschließlich vom Auftraggeber für den vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Weitergabe, Veräußerung, Vermietung, Lizenzierung, Unterlizenzierung oder sonstige Form der Vermarktung an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

Jegliche unbefugte Nutzung oder Verbreitung stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt KSV zur fristlosen Kündigung sowie zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

10. Abwerbung, Personalübernahme

- 10.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit mit KSV und für einen Zeitraum von 24 (vierundzwanzig) vollen Kalendermonaten danach keinen Mitarbeitern von KSV direkt oder indirekt abzuwerben. Dieses Verbot gilt auch für die direkte oder indirekte

Beteiligung des Auftraggebers an der Abwerbung von Mitarbeitern der KSV zugunsten Dritter. (Abwerbeverbot).

- 10.2.** Für jeden Fall eines Verstoßes gegen Ziffer 10.1 beträgt die Vertragsstrafe drei Bruttomonatsgehälter, wie der Mitarbeiter sie zuletzt zu bekommen hatte (bei variabler Vergütung bezogen auf die letzten 12 vollen Kalendermonate). Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch KSV bleibt unberührt.

11. Datenschutz

- 11.1.** Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers bzw. dessen Mitarbeiter erfolgt nach Maßgabe der insoweit einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016 („Datenschutz-Grundverordnung“, „DS-GVO“) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“). Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu Zwecken der Durchführung des Vertrages verarbeitet. Ausführliche Informationen hierzu ergeben sich aus den beigefügten „Hinweisen zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ (<https://www.ksv-europe.de/datenschutz/>).
- 11.2.** Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Hinweise Mitarbeitern, deren personenbezogene Daten im Rahmen dieses Vertrags bekanntgegeben werden, vor deren erstem Kontakt mit KSV zur Verfügung zu stellen.

12. Gerichtsstand

- 12.1.** Gerichtsstand ist Leipzig, wenn die Vertragsparteien, Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Sondervermögen sind, der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Dies gilt nicht, wenn gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.
- 12.2.** KSV ist berechtigt, auch am Sitz des Auftragsgebers zu klagen. Diese Regelung gilt auch für Wechsel- und Scheckverfahren.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des abgeschlossenen Vertrages unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung treten, die den wirtschaftlichen Zielen der Vertragsparteien, wie sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehen, so nahe wie möglich kommt. Maßgebend ist, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Undurchführbarkeit oder Ungültigkeit erkannt hätten. Das Gleiche gilt im Falle des Bestehens einer Vertragslücke.
- 13.2.** Für das gesamte Vertragsverhältnis und die daraus resultierenden Ansprüche gilt das zwischen inländischen Vertragsparteien anwendbare Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.